

E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab 01.01.2025.

Im Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen und Anwendungen von Rechnungen nach § 14 UStG, die nach dem 31.12.2024 ausgestellt werden, geändert.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die E-Rechnung zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) obligatorisch eingeführt wird.

Hier sind die steuerfreien Umsätze und Kleinbetragsrechnungen bis 250 € ausgenommen.

Das Format der E-Rechnung muss ein vorgegebenes und strukturiertes Format aufweisen. Eine als PDF gescannte Papierrechnung reicht nicht aus.

Übergangsregeln:

Die Übergangsregel lässt in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin Rechnungen in Papierform oder als PDF Datei (sonstige Rechnungen) zu. Die Übergangsfrist verlängert sich für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis zu netto 800.000 Euro des vergangenen Kalenderjahres bis Ende 2027.

Ab 01.01.2025 müssen inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können, dazu reicht ein E-Mail Postfach aus. Eine Alternative zum Empfang einer E-Rechnung gibt es nicht. Die E-Rechnungen müssen in einem strukturierten System archiviert werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig für jeden Betrieb innerhalb eines Unternehmens eine separate E-Mail-Adresse einzurichten, die Sie dann jeweils dem Lieferanten mitteilen.

Ab dem 01.01.2028 müssen alle inländischen Unternehmer (B2B Umsätze) E-Rechnungen versenden. Weiterhin ausgenommen sind steuerfreie Umsätze und Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro. Mit Ablauf der Übergangsfristen berechtigt ein anderes Rechnungsformat nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Die Erstellung der E-Rechnungen ist in zwei Formaten möglich:

In einem maschinenlesbaren Format XML-Format. Der Inhalt ist mit Hilfe einer Software rein maschinenlesbar.

Zulässig ist auch ein sogenanntes hybrides E-Rechnungsformat (ZUGFeRD). Dieses Format enthält neben der XML-Datei auch einen menschenlesbaren Dateiteil, z.B. PDF Dokument.

Eine E-Rechnung muss enthalten:

- Name und Adresse (E-Mail-Adresse) des Rechnungsstellers
- Name und Adresse (E-Mail-Adresse) des Rechnungsempfängers
- Rechnungsdatum & Rechnungsnummer
- Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID.
- Beschreibung der Ware bzw. Dienstleistung
- Rechnungsbetrag
- Zahlungsbedingungen bzw. Fälligkeitsdatum
- Bankverbindung

Unsere Empfehlung:

Nutzen Sie die Übergangsfristen und entscheiden Sie sich für eine Software, die Ihnen ermöglicht E- Rechnungen zu schreiben, zu empfangen und zu archivieren. Im weiteren Verlauf können die Rechnungen von uns verarbeitet werden.

Tool zur Darstellung elektronischer Rechnungen:

<https://quba-viewer.org/>

Begriffserklärungen:

ZUGFeRD:

-zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland-
hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich ein **Standard für elektronische Rechnungen**

B2B Umsätze

Wenn Firmen ausschließlich mit anderen Firmen Geschäftsbeziehungen eingehen, verfolgen sie einen sogenannten B2B-Ansatz. **B2B** ist die Abkürzung für **Business-to-Business** und lässt sich mit „von Firma zu Firma“ übersetzen. Hier werden Leistungen oder Lieferungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen abgerechnet.